E.ON SE · Brüsseler Platz 1 · 45131 Essen

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
Große Beschlusskammer
Tulpenfeld 4
53113 Bonn

E.ON SE
Grid Economics
Energy Networks Germany
Brüsseler Platz 1
45131 Essen
www.eon.com

[redacted]

27. Februar 2026

Stellungnahme zu Orientierungspunkte Speichernetzentgelte (AgNes) GBK-25-01-1#3

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 16. Januar 2026 hat die Bundesnetzagentur (BNetzA) die Orientierungspunkte zu den Speichernetzentgelten der Allgemeinen Netzentgeltsystematik Strom (AgNes) veröffentlicht. Für die nachstehend genannten Verteilnetzbetreiber des E.ON-Konzerns nehmen wir im Folgenden Stellung:

- **Avacon Netz GmbH, Schillerstraße 3, 38350 Helmstedt**
- **Bayernwerk Netz GmbH, Lilienthalstr. 7, 93049 Regensburg**
- **ELE Verteilnetz GmbH, Ebertstrasse 30, 45879 Gelsenkirchen**
- **energis-Netzgesellschaft mbH, Heinrich-Böcking-Straße 10-14, 66121 Saarbrücken**
- **E.DIS Netz GmbH, Langewahler Str. 60, 15517 Fürstenwalde/Spree**
- **Leitungspartner GmbH, Arnoldsweilerstr. 60, 52351 Düren**
- **LEW Verteilnetz GmbH, Schaezlerstraße 3, 86150 Augsburg**
- **Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH, Industriestraße 10, 06184 Kabelsketal**
- **NEW Netz GmbH, Nikolaus-Becker-Straße 28-34, 52511 Geilenkirchen**
- **Schleswig-Holstein Netz GmbH, Schleswag-HeinGas-Platz 1, 25451 Quickborn**
- **Syna GmbH, Ludwigshafener Straße 4, 65929 Frankfurt**
- **Westnetz GmbH, Florianstr. 15-21, 44139 Dortmund**

Die genannten E.ON Verteilnetzbetreiber (VNB) begrüßen das Vorhaben der BNetzA zur Weiterentwicklung der Netzentgeltsystematik.

Die E.ON-VNB unterstützen das Ziel der BNetzA, Stromspeicher systematisch und konsistent in die allgemeine Netzentgeltsystematik zu integrieren. Speicher haben das Potential eine relevante Rolle im Energiesystem einzunehmen. Solche Anlagen sind jedoch weder klassische Letztverbraucher noch reine Einspeiser. Vor diesem Hintergrund ist eine verursachungsgerechte Ausgestaltung der Netzentgelte erforderlich, die sowohl die Finanzierung der Netzinfrastruktur als auch geeignete Anreize für netzdienliches Verhalten sicherstellt. Dabei sollte das Grundprinzip ein einheitliches Entgeltsystems ohne Sonderregelungen und Privilegierungen sein, welches für alle Netznutzer gilt. In diesem Zusammenhang unterstützen die E.ON-VNB im Kern das Grundmodell auf Speicher zu übertragen und erachten (auch für Speicher) eine vorgegebene Mindestbestellkapazität für sinnvoll.

Vorsitzender des Aufsichtsrats:
Erich Clementi

Vorstand:
Leonhard Birnbaum
(Vorsitzender)
Nadia Jakobi
Thomas König
Victoria Ossadnik
Marc Spieker

Sitz: Essen
Amtsgericht Essen
HRB 28196

Ein weiterer zentraler Punkt ist die Möglichkeit von Speichern, aufgrund ihrer immanenten Flexibilität auch unter Netzneutralität betrieben zu werden, wenn sie sich an technische Vorgaben der Netzbetreiber halten. Rein marktorientierte Fahrweisen wie Arbitrage oder die Erbringung von Regelenergie können nämlich lokal zu zusätzlichen Netzbelastungen führen. Entlastungen oder Anreize sind nur dann gerechtfertigt, wenn Speicher tatsächlich keine oder deutlich geringere Netzkosten verursachen oder sogar einen aktiven Beitrag zur Vermeidung von Netzkosten leisten. Für ein einheitliches Verständnis möchten wir in diesem Sinne die Begriffe „Netzneutralität" und „Netzdienlichkeit" definieren. Ein Speicher gilt als netzneutral, wenn durch seinen Anschluss und Betrieb keine zusätzlichen Kosten für den Netzausbau entstehen. Das bedeutet, er verursacht keine Mehrbelastung des bestehenden Stromnetzes. Netzdienlichkeit liegt vor, wenn die Fahrweise des Speichers gezielt auf die regionalen Engpasssituationen im Stromnetz abgestimmt wird und zur Entlastung oder effizienten Auslastung des Netzes beiträgt. Das bedeutet, der Speicher reagiert flexibel auf Netzsignale und verursachet keine zusätzlichen Kosten beim vorgelagerten Netzbetreiber.

Unabhängig von der Betriebsweise werden durch die Nutzung von Netzanschlusskapazitäten (NAK) Kosten verursacht. Es entstehen zum einen Kosten durch vorgehaltene Kapazitäten und zum anderen Betriebskosten durch die Nutzung des Verteilnetzes. Vor diesem Hintergrund ist eine verursachungsgerechte Beteiligung von Speichern an den Netzentgelten sachgerecht. Darüber hinaus sind Flexible Netzanschlussvereinbarungen (FCA) als zentrales Instrument mit zu berücksichtigen, um Speicher unter technischen Rahmenbedingungen, schneller einen Netzanschluss zu ermöglichen. Der FCA sollte nicht nur ein temporäres Übergangsinstrument sein, sondern auch dauerhaft angewandt werden. Über die Vereinbarung einer netzneutralen Fahrweisen bei denen Speicher, die im FCA definierte Grenzen einhält, lässt sich eine geringere Netzbelastung ableiten und eine Reduzierung der im Grundmodell zu entrichtenden Netzentgelte begründen.

Die Anreizfunktion über zeitvariable dynamische Entgeltkomponenten soll gezielt netzdienliches Verhalten anreizen, in dem zu einer Reduktion der Redispatchkosten beigetragen werden soll. Als zentrales Element ist die Finanzierungsfunktion ein Kapazitätsentgelt für Speicher anzusetzen. Die Vorhaltung von Netzkapazität verursacht Kosten, unabhängig von der tatsächlichen Auslastung. Eine Kapazitätsbestellung von null ist daher unsachgerecht und widerspricht dem avisierten Grundmodell der Netzentgeltsystematik. VNB müssen eine bestellte Kapazität vorhalten und hierfür einen Kapazitätspreis verrechnen. Eine Mindestbestellkapazität ist sinnvoll, um wirtschaftliche Optimierungen zwischen Kapazitätsentgelten und den Arbeitspreiskomponenten (Beispiel AP2) zu vermeiden. Eine verursachungsgerechte Beteiligung an den Netzkosten ist sicherzustellen. Überschreitungen der bestellten Kapazität müssen begrenzt werden, um Fehlanreize zu verhindern und eine realistische Kapazitätsbuchung zu gewährleisten, wie bereits in der E.ON-Stellungnahme zum Grundmodell dargelegt.

Bei der Ausgestaltung der Arbeitspreise unterstützen die E.ON-VNB den Ansatz, Doppelbelastungen zu vermeiden. Arbeitspreise sollten sich auf jene Energiemengen beziehen, die tatsächlich aus dem Netz entnommen werden, wie zum Beispiel Speicherverluste oder Eigenverbräuche im Sinne des AP1. Vollumfänglich sind die Mengen, oberhalb der gebuchten Kapazität, mit dem AP2 zu bepreisen, damit dieser gezielt auf Kapazitätsüberschreitungen wirkt und eine möglichst realistische und sachgerechte Kapazitätsbestellung herbeiführt. Neben der Finanzierungsfunktion kommt der Anreizfunktion eine besondere Bedeutung zu. Speicher sind aufgrund ihrer technischen Flexibilität geeignet, auf dynamische Preissignale zu reagieren und lokale Engpasssituation zu dämpfen. Zeitvariable dynamische Netzentgelte können daher ein wirksames Instrument sein, um netzdienliches Verhalten zu fördern, wie in der E.ON-Stellungnahme zu der Dynamisierung der Netzentgelte vorgetragen.

Für komplexe Konstellationen wie Multi-Use-Speicher, Speicher an Erzeugungsanlagen oder mobile Speicher sprechen sich die E.ON-VNB bei der Finanzierungsfunktion für eine

Betrachtung auf Ebene des Anschlusspunktes aus. Denn die Netzwirkung des Gesamtsystems hinter dem Netzanschlusspunkt ist ausschlaggebend.

Es ist zu prüfen, wie sich die Berücksichtigung bzw. Nichtberücksichtigung von Bestandsanlagen und die Netzdienlichkeit auswirken würde. Eine sorgfältige Analyse ist erforderlich, welche Wirkungen entstehen könnten, wenn Bestandsanlagen nicht betrachtet werden. Die Frage nach dem Umgang mit § 118 Absatz 6 sollte sachlich bewertet werden.

Antworten der E.ON-VNB auf Fragestellungen der BNetzA

Im weiteren Verlauf werden die von der BNetzA aufgeführten Fragestellungen aus Sicht der E.ON-VNB beantwortet.

Netzgekoppelte Speicher

Sollte auf Mengen, die im Zuge einer Kapazitätsüberschreitung entnommen werden, der AP2 voll wirken oder sollte insgesamt nur auf die saldierten Mengen abgestellt werden?

Die E.ON-VNB sprechen sich dafür aus, den AP2 auf die vollen Mengen oberhalb der bestellten Kapazität anzuwenden. Damit wirkt der AP2 gezielt und verursachungsgerecht auf die Kapazitätsüberschreitung.
Nur so wird ein wirksamer Anreiz für eine realistische und sachgerechte Kapazitätsbuchung gesetzt. Würde stattdessen allein auf saldierte Mengen abgestellt, würden Kapazitätsüberschreitungen entgeltlich unzureichend wirksam, wodurch das Risiko einer systematischen Unterbuchung von Kapazität bestünde. Dies wäre weder kostenreflexiv noch netzdienlich.

Multi-Use-Speicher

Wie hoch schätzen Sie das Potential von Speichern bei EE-Anlagen, auch für sonstige Zwecke eingesetzt zu werden?

Die E.ON-VNB sehen im Zusammenspiel zwischen Speicher und EE-Anlagen ein relevantes, aber differenziert zu bewertendes Potenzial. Netzdienliche Effekte ergeben sich insbesondere dort, wo Speicher Einspeisespitzen von EE-Anlagen aufnehmen und zeitlich verlagern und so bestehende Netzanschlüsse effizienter genutzt werden. Eine Nutzung für weitere Zwecke ist technisch möglich, jedoch nicht automatisch netzdienlich und kann je nach Einsatz auch zusätzliche Netzbelastungen verursachen. Voraussetzung für die Ausschöpfung netzdienlicher Potenziale ist eine kostenreflexive Einbindung, die sich am Netzanschlusspunkt und an der tatsächlichen Netzwirkung orientiert und zugleich einfach und robust ausgestaltet ist.

Sollte ggf. auch der AP2 auf saldierte Mengen begrenzt werden oder sollte er stets wirken, wenn die gewählte Kapazität überschritten wird?

Der AP2 sollte vollumfänglich wirken, sobald die bestellte Kapazität überschritten wird und nicht auf saldierte Mengen begrenzt werden. Nur so entsteht ein wirksamer Anreiz für eine sachgerechte und realistische Kapazitätsbuchung. Würde der AP2 lediglich auf saldierte Mengen angewendet, bestünde die Gefahr einer systematischen Unterbuchung von Kapazität, da Überschreitungen entgeltlich nicht ausreichend wirksam würden. Dies wäre weder kostenreflexiv noch netzverträglich und würde die gewünschte Lenkungswirkung des AP2 unterlaufen.

Netzentgelte mit Anreizfunktion

Sollte ein negativer Saldo aus den Entgelten mit Finanzierungsfunktion und mit Anreizfunktion für Speicher möglich sein oder ist ein Mindestbeitrag zur Netzkostendeckung erforderlich?

Ein negativer Saldo aus Entgelten mit Finanzierungsfunktion und Anreizfunktion kann für Speicher grundsätzlich sein. Voraussetzung ist eine klare Trennung beider Funktionen. Die Finanzierungsfunktion muss eine kostenreflexive Mindestbeteiligung an der Netzkostendeckung über Kapazitätsentgelte sicherstellen. Die Anreizfunktion kann darüber hinaus netzdienliches Verhalten honorieren.

Wie schätzen Sie die Umsetzbarkeit der Einführung von dynamischen Entgelten für Speicher im Jahr 2029 ein? Welche Hürden sehen Sie?

Die E.ON-VNB sind kritisch gegenüber der Einführung dynamischer Netzentgelte ab dem Jahr 2029 eingestellt und verweisen hierzu auf die Ausführungen der E.ON-Stellungnahme zu den dynamischen Netzentgelten. Wir sehen umfangreiche Umsetzungsherausforderungen insbesondere in der technischen und prozessualen Ausgestaltung, der transparenten Definition netzbezogener Preissignale sowie der Abgrenzung zu bestehenden Instrumenten wie zeitvariabler Tarife nach § 14a EnWG. Zudem sind frühzeitig standardisierte Regelwerke, IT- und Abrechnungslösungen sowie eine klare Verzahnung mit flexiblen Netzanschlussvereinbarungen erforderlich, um Komplexität und Fehlanreize zu vermeiden. Ergänzend sollte geprüft werden, ob ab 2029 eine Erprobung einer Day-Ahead-Auflösung für Speicher auf Ebene der Übertragungsnetzbetreiber (TSO) initiiert werden kann. Dies könnte einen wichtigen Impuls für die praxisnahe Weiterentwicklung dynamischer Netzentgelte setzen und wertvolle Erkenntnisse zur Integration von Speichern im Übertragungsnetz liefern.

Elektrolyseure

Elektrolyseure sind aus Sicht der E.ON-VNB getrennt von elektrischen Speichern zu behandeln. Aus Netzsicht handelt es sich um Verbraucher, die Strom ausschließlich entnehmen. Entsprechend sind Saldierungsmechanismen oder speicherspezifische Entgeltlogiken nicht sachgerecht.
Netzdienliche Effekte von Elektrolyseuren entstehen nicht automatisch, sondern nur durch eine gezielte Steuerung. Eine pauschale Privilegierung oder Gleichstellung mit Speichern wird nicht befürwortet.

Freundliche Grüße

[redacted]

[redacted]